AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang | Wesel, 27. Januar 2025 | Nr. 4 | S. 1 - 4

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachungsanordnung über die Haushaltssatzung 2025 des Volkshochschul (vhs) – Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten** **2**
- **Haushaltssatzung des Volkshochschul (vhs) – Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2025** **2**

Herausgeber: Kreis Wesel ● Der Landrat, Kreishaus, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel ● www.kreis-wesel.de
FD 12 – Rechts- und Kreistagsangelegenheiten, Tel. 0281/207 2148
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Abrufbar im Internet: www.kreis-wesel.de/de/service/amtsblatt/
Kostenloses Abonnement per Newsletter: www.kreis-wesel.de/de/inhalt/newsletter/
Abholung oder auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren: amtsblatt@kreis-wesel.de

Bekanntmachungsanordnung

Haushaltssatzung 2025

Die Haushaltssatzung des vhs-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wurde mit Beschluss am 16.12.2024 durch die Verbandsversammlung erlassen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Kreis Wesel angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung kann in der vhs-Geschäftsstelle Rheinberg, Lützenhofstraße 9, in 47495 Rheinberg während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, 16.01.2025

gez. Heyde
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Volkshochschul (vhs) – Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des vhs-Zweckverbandes mit Beschluss vom 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.210.700,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.246.628,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.210.700,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.219.650,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 35.928,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 93.500,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckten Bedarfs wird die Verbandsumlage gemäß § 15 der Verbandssatzung

für die Gemeinde Alpen auf	45.360,00 EUR
für die Stadt Rheinberg auf	111.007,00 EUR
für die Gemeinde Sonsbeck auf	31.304,00 EUR
für die Stadt Xanten auf	77.329,00 EUR

insgesamt auf **265.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 16.000,00 EUR sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich. Mehrere Bewilligungen bei einem Konto werden zusammengerechnet.